

Bundesschiedsgericht

Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren

des Landesverbandes [...], vertreten seinen geschäftsführenden Landesvorstand, [...],
[...],

Antragsteller,

g e g e n

den Kreisverband [...], vertreten durch seinen Kreisvorstand, dieser vertreten durch [...]
und [...], [...], [...],

Antragsgegner,

Az.: 99516

hat das BSchG am 13. Juli 1999 durch seinen Vorsitzenden Müller-Gazurek in
Abstimmung mit den gewählten BeisitzerInnen beschlossen:

Zur Entscheidung in dem Verfahren wird das Landesschiedsgericht [...] bestimmt.

Gründe

I.

Der Antragsteller will ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner betreiben.

Derzeit besteht kein ordnungsgemäß besetztes LSchG [...].

II.

Es war ein anderes Schiedsgericht zu bestimmen:

Da sowohl das Parteiengesetz als auch die Bundessatzung ein mindestens zweiinstanzliches Verfahren vorschreiben, bestimmt § 16 Abs. 4 Ziffer 4 der BS, daß, wenn, (ordentlich besetztes) LSchG nicht (mehr) besteht, das BSchG ein anderes LSchG bestimmt.

Durch das Ausscheiden von [...] war dieser Fall eingetreten.

Von dieser Vorschrift war daher Gebrauch zu machen.